



Österreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
 1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 01/53 454-0

An das
 Bundeskanzleramt

per e-mail an: iii1@bka.gv.at
 stefan.ritter@bka.gv.at
 sowie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen:
 VA-756/2011-Dr. Sw/Sch

Ihr Zeichen:
 BKA-920.611/0003-III/1/2010

Datum:
 Wien, 11. März 2011

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (B-BSG) und die Bundes-Arbeitsstättenverordnung (B-ASTv) geändert werden
Stellungnahme

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst übermittelt ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Die GÖD begrüßt die schon lange überfällige Gesetzesänderung, die jene Teile von Unterrichts- und Erziehungsanstalten, Universitäten und Hochschulen, die zur Unterrichtserteilung oder zum Aufenthalt der Benutzer bestimmt sind endlich in den Geltungsbereich des B-BSG aufnimmt, lehnt aber die hierzu geplanten Durchführungsbestimmungen im § 45 a B-ASTv zur Gänze ab und wird diese Ablehnung noch später begründen.

Wir weisen mit Nachdruck darauf hin, dass mit In-Kraft-Treten dieser Änderung sofort Baumaßnahmen zu setzen sind, um einen rechtskonformen Zustand herzustellen. Die in den Erläuterungen genannte Kostenneutralität ist unmöglich, wenn der Dienstgeber nicht vorsätzlichen Rechtsbruch plant. So fordert etwa § 27 Abs. 4 B-BSG: „Jedem Bediensteten ist ein versperrbarer Kleiderkasten oder eine sonstige geeignete versperrbare Einrichtung zur Aufbewahrung der Privatkleidung und Arbeitskleidung sowie sonstiger Gegenstände, die üblicherweise zur Arbeitsstätte mitgenommen werden, zur Verfügung zu stellen.“

Weiters lauten § 28 Abs. 1 und 2 B-BSG:

„(1) Den Bediensteten sind für den Aufenthalt während der Arbeitspausen geeignete Aufenthaltsräume zur Verfügung zu stellen, wenn

1. Sicherheits- oder Gesundheitsgründe dies erfordern, insbesondere wegen der Art der ausgeübten Tätigkeit, der Verwendung gefährlicher Arbeitsstoffe, der Lärmeinwirkung, Erschütterungen oder sonstigen gesundheitsgefährdenden Einwirkungen sowie bei länger dauernden Arbeiten im Freien, oder

2. in einer Arbeitsstätte regelmäßig gleichzeitig mehr als zwölf Bedienstete anwesend sind.

(2) Den Bediensteten sind in den Aufenthaltsräumen, wenn solche nicht bestehen, an sonstigen geeigneten Plätzen, Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne und Tische in ausreichender Anzahl zur Einnahme der Mahlzeiten sowie Einrichtungen zum Wärmen und zum Kühlen von mitgebrachten Speisen und Getränke zur Verfügung zu stellen.“

In den meisten AHS und BHS gibt es weder solche versperrbare Kleiderkästen noch Aufenthaltsräume, und in den anderen Schulen wird es wohl nicht anders sein.

Ad B-AStV:

Die vorgesehenen Änderungen sind völlig inakzeptabel. Die GÖD zitiert unten die vorgesehenen Änderungen und stellt die Vorschriften der B-AStV für „normale“ Arbeitnehmer in blauer Farbe gegenüber.

§ 45a. (3) Arbeitsräume von Lehrerinnen und Lehrern an Unterrichtsanstalten müssen abweichend von § 24 folgende Werte für Bodenfläche und Luftraum aufweisen:

1. 2 m² Bodenfläche für jedes Vollbeschäftigtenäquivalent (8,0 m² für eine/n Bedienstete/n, plus jeweils mindestens 5,0 m² für jede/n weitere/n Bedienstete/n) und
2. 5 m³ freier, durch das Volumen von Einbauten nicht verringerter Luftraum pro Vollbeschäftigtenäquivalent. (12,0 m³ bei Arbeiten mit geringer körperlicher Belastung)

(4) Arbeitsräume von Lehrerinnen und Lehrern sind weiters so zu gestalten, dass pro Vollbeschäftigtenäquivalent eine zusammenhängende freie Bodenfläche von mindestens 0,5 m² (2,0m²) zur Verfügung steht.

(5) Unterrichtsräume an Unterrichtsanstalten müssen abweichend von § 24 folgende Werte für Bodenfläche und Luftraum aufweisen:

1. Eine Bodenfläche von 5 m² (8,0 m² - siehe oben) für jede im Raum anwesende Lehrerin oder jeden anwesenden Lehrer und
2. eine Bodenfläche von 1,5 m² für jede weitere im Raum anwesende Person sowie
3. für jede anwesende Person einen Luftraum von 10 m³ pro Person oder
4. 5 m³ pro anwesender Person, wenn Belüftungsflächen bei natürlicher Belüftung gemäß § 26 Abs. 2 im Ausmaß von mindestens 4 % der Bodenfläche vorhanden sind...

Lt. Zahlenspiegel 2009 (Schuljahr 2008/2009) sind an der durchschnittlichen AHS rund 60 Lehrer beschäftigt, was geschätzt 40 Vollbeschäftigungsäquivalenten entspricht. Diese hätten dann ein Konferenzzimmer mit 80 m² und 200 m³ freien Luftraum zur Verfügung. Wären Lehrer „normale“ Bedienstete, stünden diesen 60 Personen 303 m² und – bei geringer körperlicher Belastung – 720 m³ Luftraum zu. Die vorgesehenen Werte erfüllen nicht einmal dann diese Normen, wenn man von der recht eigenwilligen Berechnung mittels Vollbeschäftigungsäquivalenten und nur 50-prozentiger Anwesenheit

ausgeht, wie das in den Erläuterungen beschrieben wird. (Ein halbbeschäftigter Kollege darf also bei Konferenzen nur halb soviel atmen wie ein vollbeschäftigter?!)

Für eine Klasse mit 30 Schülern und einen Lehrer sollen 50 m² Fläche reichen. Hier kann man wohl kaum damit argumentieren, dass im Durchschnitt nur 50 % der Personen anwesend sind. Wenn mindestens 2 m² Fensterfläche zur Verfügung stehen, die Klasse also kein Kellerloch ist, reicht ein freier Laufraum von 155 m³. Wären diese Personen „normale“ Bedienstete, müssten 158 m² Fläche und 372 m³ Luftraum vorhanden sein.

Solche Werte zu normieren und gleichzeitig von einem Ausbau ganztägiger Schulangebote zu sprechen, ist menschenverachtend. Eine Zahl zum Vergleich: „Durchschnittlich stehen einem Gefangenen in Österreich 7,7 Quadratmeter Haftraum zur Verfügung.

Auch wenn die mit der Bestimmungsfreiheit des Lehrers bei der Unterrichts-vor- und -nachbereitung, Korrekturen sowie der sonstigen mit der Tätigkeit eines Lehrers verbundenen Arbeiten verbundene freie Wahl des Arbeitsortes zum Wesenskern des Dienstverhältnisses von Lehrern gehört, gebietet es schon der arbeitsrechtliche Grundsatz der Fürsorgepflicht des Dienstgebers, dem Dienstnehmer geeignete Arbeitsräume zur Verfügung zu stellen, die für den Aufenthalt von Menschen geeignet sind und unter Berücksichtigung der Arbeitsvorgänge und Arbeitsbedingungen den Erfordernissen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer entsprechen. Dabei ist für ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft und für angemessene raumklimatische Verhältnisse zu sorgen und müssen die Räume zum Schutz der Dienstnehmer eine ausreichende Grundfläche und Höhe sowie einen ausreichenden Luftraum aufweisen. Sonstige Betriebsräume, in denen zwar kein ständiger Arbeitsplatz eingerichtet ist, in denen aber vorübergehend Arbeiten verrichtet werden, sind in Bezug auf die Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes den Arbeitsräumen grundsätzlich gleichgestellt.

Das Korrigieren von Arbeiten und das Vor- und Nachbereiten erfordert hohe Konzentration. Für diese oder ähnlich gelagerte Tätigkeiten müssen am Dienstort geeignete Räumlichkeiten geschaffen werden, da in den Lehrerzimmern die notwendige Ruhe und der notwendige Arbeitsplatz nicht gegeben sind. Für die vermehrt notwendigen Teambesprechungen aufgrund der neuen kompetenzbasierenden Lehrpläne müssen geeignete Besprechungsräume am Dienstort geschaffen werden. Zeitgleiche Clusterbesprechungen im Lehrerzimmer tragen keinesfalls zum Wohlbefinden am Arbeitsplatz bei.

Die im Entwurf vorgesehene 0,5 m² Bodenfläche Arbeitsbereich je vollbeschäftigtem Lehrer entsprechen nicht diesen arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen.

Erstaunlicher Weise war man im (Vor)Entwurf zur B-AStV, den wir im Dezember 2010 zur Begutachtung erhielten, in den Erläuterungen zu § 45a Abs. 3 und 4 von einer gleichzeitigen Anwesenheit von ca. 20 % der Lehrer/innen ausgegangen, im jetzt zu begutachtenden von ca. 50% ohne Änderung der Bodenflächen bzw. des Raumvolumens.

Unklare Formulierungen bleiben offen, wie z.B. die Anwendung des § 17 Z 1 Bundes-Arbeitsstätten-VO, wonach Arbeitsstätten so zu gestalten sind, dass von jedem Punkt der Arbeitsstätte aus, nach höchstens 10 m ein Verkehrsweg erreicht wird, der in seinem gesamten Verlauf bis zum Endausgang den Anforderungen der §§ 18 und 19 entspricht (Fluchtweg). Dies bedeutet, dass bei allen Unterrichtsräumen ab 10 m Länge, bei denen die Ausgangstür nicht mittig platziert ist, gegebenenfalls ein zweiter Ausgang

einzurichten ist. Dies betrifft viele Sonderunterrichtsräume der Naturwissenschaft, bei etwa 2/3 der Turnsäle scheint dies bei enger Auslegung des Gesetzes sogar unmöglich.

Es wird jedenfalls zu klären sein, ob diese gesetzlichen Änderungen den Hauseigentümer (BIG) treffen, oder ob die finanziellen Mehrbelastungen aus dem Instandhaltungsbudget für Bundesschulen (BMUKK-Landesschulräte) bezahlt werden müssen.

Die wahrscheinlichen Kosten für die notwendigen Anpassungen ab Inkrafttreten der Bundes-Arbeitsstätten-VO (1. Oktober 2002) sind derzeit noch ungewiss aber tatsächlich wird diese gesetzliche Änderung keineswegs kostenneutral sein!!!

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



(Dr. Wilhelm Gloss)
Vorsitzender-Stellvertreter